

ORDNUNG DER ERZIEHUNGSMAßNAHMEN DES SCHADOW-GYMNASIUMS

Über die Vorgaben von § 62 und 63 SchulG hinaus gelten Beschlüsse der Schulkonferenz vom 25.04.1979, 22.05.1979, 16.10.1979 und 20.02.1980 - Änderung vom 26.06.1985, 09.03.1989 und 01.06.2005

I. ALLGEMEINES

1. Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes für das Land Berlin setzt bestimmte Verhaltensregeln und deren Anerkennung durch die Beteiligten voraus.
2. Das Lernen an der Schule verlangt die Gewährung von Möglichkeiten zur Entfaltung, aber auch die Bindung an Regeln, Grundregel für das Verhalten aller Beteiligten ist gegenseitige Achtung.
3. Teil der Verhaltensregeln ist die Hausordnung (Anhang).
4. Bei Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden zurückliegende Ereignisse angemessen berücksichtigt, wenn sie bereits zu Maßnahmen geführt haben. Dies soll jedoch nur geschehen, soweit es insbesondere im Hinblick auf die seit der Zuwiderhandlung verstrichene Zeit und das Gewicht der Zuwiderhandlung pädagogisch vertretbar ist.

II. ALLGEMEINE ERZIEHUNGSMAßNAHMEN

Erziehungsmaßnahmen:

Über die im § 62 Schulgesetz aufgeführten Erziehungsmaßnahmen gelten folgende Regelungen:

5. Bei Anwendung von Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit die Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen können.
6. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen sind:
 - 6.1. Einzel-, Gruppen- und Klassengespräche zur Ermittlung der Konfliktursache(n) bzw. zur Bewusstmachung von Fehlverhalten.
 - 6.2. Versuche, dem Schüler die Folgen seines Handelns bewusst zu machen und sie ihn tragen zu lassen, z.B. in der Form der Wiedergutmachung eines Schadens im Rahmen seiner Möglichkeiten.
 - 6.3. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, ggf. im Beisein des betroffenen Schülers, bei Häufung von Konflikten in einer Klasse in der Form einer Klassenelternversammlung unter Beteiligung von Schülern und Fachlehrern.
 - 6.4. Aufsätze, die zur Bewusstmachung des Fehlverhaltens, bzw. Sonderarbeiten, die zum Aufholen versäumten Unterrichtsstoffes geeignet sind.
7. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen werden ins Klassenbuch eingetragen. Bei Häufung von allgemeinen Erziehungsmaßnahmen benachrichtigt der Klassenleiter bzw. Tutor die Erziehungsberechtigten.

III. BESONDERE ERZIEHUNGSMAßNAHMEN

8. Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, werden besondere Erziehungsmaßnahmen, und zwar bis spätestens zwei Wochen nach dem Fehlverhalten des Schülers, getroffen.
9. Besondere Erziehungsmaßnahmen sind z.B.:
 - 9.1. Tadel: Innerhalb von zwei Schultagen kann der betroffene Schüler bzw. seine Eltern mit

schriftlicher Begründung eine Gegendarstellung beim Tutor, Klassenleiter bzw. seinem Stellvertreter einreichen. In diesem Fall entscheidet die Lehrkraft, die den Tadel gegeben hat, nachdem der Tutor, der Klassenleiter bzw. dessen Stellvertreter mit ihm und dem betreffenden Schüler Rücksprache genommen hat, spätestens binnen weiterer zwei Tage.

- 9.2. Nachbleiben: Das Nachbleiben gibt dem Schüler Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen (z.B. mehrfaches Fehlen der Hausaufgaben, wiederholtes zu spät kommen usw.). Besondere Aufgaben, die unter Aufsicht einer Lehrkraft in der Schule ausgeführt werden, müssen sinnvoll gestellt sein. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.
- 9.3. Über weitere besondere Erziehungsmaßnahmen beschließt die Klassenkonferenz (Oberstufenausschuss).

10. Besondere Erziehungsmaßnahmen sind in den Schülerbogen einzutragen; dabei sind Grund, Zeit und Inhalt der Maßnahme anzugeben. Schüler und Erziehungsberechtigte sind hierüber unverzüglich zu benachrichtigen (in der Regel schriftlich, oder mündlich mit Aktennotiz!).
11. Besondere Erziehungsmaßnahmen erscheinen nicht auf dem Zeugnis, es sei denn, eine Klassenkonferenz/Zeugiskonferenz oder der Oberstufenausschuss beschließen anders. Der Klassenleiter bzw. Tutor benachrichtigt ggf. die Erziehungsberechtigten baldmöglichst, wenn bei weiterem Fehlverhalten die Anwendung einer Ordnungsmaßnahme zu erwarten ist.

IV. ORDNUNGSMABNAHMEN

12. Über die Gesetzlichen und Allgemeinen und Besonderen Erziehungsmaßnahmen hinaus können Ordnungsmaß-nahmen gem. § 63 SchulG getroffen werden.
13. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 13.1. Der schriftliche Verweis
 - 13.2. Der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
 - 13.3. Die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe
 - 13.4. Die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges.
 - 13.5. Die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
14. Über die Angabe von Ordnungsmaßnahmen auf dem Halbjahreszeugnis ist zugleich mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme von dem gem. § 63 (5) SchulG zuständigen Gremium oder Schulaufsichtsbeamten zu entscheiden; bei der Abwägung hierüber ist außer der pädagogischen Notwendigkeit einer solchen Erwähnung die Schwere des Fehlverhaltens zu berücksichtigen.